Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr.: PS260004-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur sowie Leitender Gerichtsschreiber lic. iur. T. Engler

Urteil vom 10. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____

gegen

B._____ S.à.r.l.,
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____

betreffend **Arresturkunde vom 18. Juli 2025**
im Arrest Nr. 1 sowie gegen deren Zustellung
(Beschwerde über das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg)

Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Horgen vom 18. Dezember 2025 (CB250013)

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin B._____ S.à.r.l. (nachfolgend: Gläubigerin) erwirkte vor dem Arrestgericht des Bezirksgerichts Horgen am 19. Mai 2025 den Erlass eines Arrestbefehls gegen den Schuldner und Beschwerdeführer A._____ (nachfolgend: Schuldner) für Forderungen über rund Fr. 187,8 Mio. bzw. rund Fr. 2,3 Mio. je zuzüglich Zinsen (vgl. act. 5/4; vgl. auch Sammelbeilage act. 7/3/1). Die Gläubigerin stützte sich in ihrem Arrestbegehren auf eine öffentliche Urkunde aus Deutschland, welche das Arrestgericht gleichzeitig mit der Anordnung des Arrests für vollstreckbar erklärte. Der Schuldner erhob am 23. Juni 2025 Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung; das entsprechende Beschwerdeverfahren, in welchem sich als Parteien ebenfalls der Schuldner und die Gläubigerin gegenüberstehen, ist vor der Kammer anhängig. Es wurde unter Hinweis auf eine in Deutschland vom Schuldner erhobene Klage (u.a. als Titelgegenklage bezüglich der erwähnten öffentlichen Urkunde) mit Beschluss vom 29. Januar 2026 einstweilen bis 31. August 2026 sistiert (vgl. Geschäfts-Nr. PS250181, insb. act. 2, 29).

1.2. Das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (nachfolgend: Betreibungsamt) vollzog den Arrest als Lead-Betreibungsamt am 20. Mai 2025 und erliess am 18. Juli 2025 die Arresturkunde. Das Betreibungsamt versandte die Arresturkunde gleichentags mit eingeschriebener Sendung an den Schuldner persönlich; die Sendung wurde nach ungenutztem Ablauf der siebentägigen Abholfrist an das Betreibungsamt retourniert. Am 18. August 2025 versandte das Betreibungsamt die Arresturkunde erneut an den Schuldner persönlich mittels der Versandart A-Post Plus und mit dem Hinweis "nochmalige Sendung, da LSI nicht abgeholt" (vgl. Sammelbeilage act. 7/3/1). Diese Sendung nahm der Schuldner am 20. August 2025 entgegen (act. 7/3/2; vgl. auch act. 7/1 S. 4 f. und act. 2 S. 11).

1.3. Der Schuldner erhob mit Eingabe vom 29. August 2025 Beschwerde an das Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betrei-

bungsämter (nachfolgend: Vorinstanz). Er stellte die folgenden Beschwerdeanträge (act. 7/1 [= act. 5/3] S. 2 f.):

> "1. Es sei festzustellen, dass die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welche per eingeschriebene Postsendung vom 18. Juli 2025 (Sendungsnummer 2) direkt an den Beschwerdeführer statt an seinen Vertreter erfolgte, nichtig ist.
>
> 2. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 1 sei die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welche per eingeschriebene Postsendung vom 18. Juli 2025 (Sendungsnummer 2) direkt an den Beschwerdeführer statt an seinen Vertreter erfolgte, aufzuheben.
>
> 3. Es sei festzustellen, dass die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welcher per A-Post Plus Sendung vom 18. August 2025 (Sendungsnummer 3) direkt an den Beschwerdeführer statt an seinen Vertreter erfolgte, nichtig ist.
>
> 4. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 3 sei die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welche per A-Post Plus Sendung vom 18. August 2025 (Sendungsnummer 3) direkt an den Beschwerdeführer statt an seinen Vertreter erfolgte, aufzuheben.
>
> 5. Das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg sei anzuweisen, die Abschrift der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1 rechtsgültig an den Vertreter des Beschwerdeführers zuzustellen.
>
> 6. Die in der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 aufgeführte Schätzung des arrestierten Gegenstands Nr. 8 in Höhe von CHF 51'550'122.59 sei aufzuheben und stattdessen infolge Erfolglosigkeit des Arrests ein Schätzwert von CHF 0 in die Arresturkunde einzutragen.
>
> 7. Eventualiter sei die in der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 aufgeführte Schätzung des arrestierten Gegenstands Nr. 8 in Höhe von CHF 51'550'122.59 aufzuheben und stattdessen ein Schätzwert von CHF 1 in die Arresturkunde einzutragen.
>
> 8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beschwerdegegnerin."

1.4. Die Vorinstanz verzichtete auf das Einholen einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung und erliess am 18. Dezember 2025 den folgenden Beschluss (act. 3 = act. 6 = act. 7/4, nachfolgend zitiert als act. 6):

> "1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
>
> 2. Es werden keine Kosten auferlegt.
>
> 3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
>
> [4.-5 Mitteilung / Rechtsmittel]"

Der Beschluss wurde dem Schuldner am 23. Dezember 2025 zugestellt (act. 7/5/1).

1.5. Der Schuldner erhob mit Eingabe vom 5. Januar 2026 (Datum Poststempel) Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde. Er stellte die folgenden Anträge (act. 2 S. 2 f.):

> "1. Es sei festzustellen, dass die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welche per eingeschriebene Postsendung vom 18. Juli 2025 (Sendungsnummer 2) direkt an den Beschwerdeführer statt an seine Vertreter erfolgte, nichtig ist.
>
> 2. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 1 sei die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welche per eingeschriebene Postsendung vom 18. Juli 2025 (Sendungsnummer 2) direkt an den Beschwerdeführer statt an seinen Vertreter erfolgte, aufzuheben.
>
> 3. Es sei festzustellen, dass die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welche per A-Post-Plus-Postsendung vom 18. August 2025 (Sendungsnummer 3) direkt an den Beschwerdeführer statt an seine Vertreter erfolgte, nichtig ist.
>
> 4. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 3 sei die Zustellung der Abschrift der Arresturkunde des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1, welche per A-Post-Plus-Postsendung vom 18. August 2025 (Sendungsnummer 3) direkt an den Beschwerdeführer statt an seinen Vertreter erfolgte, aufzuheben.
>
> 5. Das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg sei anzuweisen, die Abschrift der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 im Arrest Nr. 1 rechtsgültig an den Vertreter des Beschwerdeführers zuzustellen.
>
> 6. Die in der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 aufgeführte Schätzung des arrestierten Gegenstands Nr. 8 in Höhe von CHF 51'550'122.59 sei aufzuheben und stattdessen infolge Erfolglosigkeit des Arrests ein Schätzwert von CHF 0 in die Arresturkunde einzutragen.
>
> 7. Eventualiter sei die in der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 aufgeführte Schätzung des arrestierten Gegenstands Nr. 8 in Höhe von CHF 51'550'122.59 aufzuheben und stattdessen ein Schätzwert von CHF 1 in die Arresturkunde einzutragen.
>
> 8. Eventualiter zu den Rechtsbegehren Ziff. 1 bis 7 sei der Beschluss des Bezirksgerichts Horgen vom 18. Dezember 2025 aufzuheben und das Bezirksgericht Horgen anzuweisen, auf die Beschwerde vom 29. August 2025 einzutreten."

1.6. Mit Verfügung vom 18. Februar 2026 wurde der Gläubigerin Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 9). Die Verfügung wurde der Gläubigerin am 19. Februar 2026 zugestellt (act. 10).

1.7. Die Gläubigerin erstattete mit Eingabe vom 2. März 2026 die Beschwerdeantwort. Sie stellte die folgenden Anträge (act. 11 S. 2):

> "1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.
>
> eventualiter
>
> 2. Die Beschwerde sei abzuweisen.
>
> Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers."

1.8. Mit Verfügung vom 6. Juli 2026 wurde die Beschwerdeantwort dem Schuldner zugestellt und es wurde ihm Frist angesetzt, um eine freigestellte Stellungnahme zur Beschwerdeantwort einzureichen (act. 14). Die Verfügung wurde dem Schuldner am 7. Juli 2026 zugestellt (act. 15).

1.9. Der Schuldner reichte mit Eingabe vom 27. Juli 2026, in Wahrung der erstreckten Frist (act. 16), seine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort zu den Akten (act. 18).

1.10. Die Akten des Verfahrens des Verfahrens der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 7/1-7). Das Verfahren ist spruchreif. Der Gläubigerin ist mit dem vorliegenden Entscheid noch ein Doppel der Stellungnahme vom 27. Juli 2026 (act. 18) zuzustellen.

2. Prozessuale Vorbemerkungen zum Beschwerdeverfahren

2.1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 3. A. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

2.2. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen

(Art. 321 Abs. 1 ZPO). Als Beschwerdegründe können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Abgesehen davon gilt aber auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ("iura novit curia"; Art. 57 ZPO). Die Beschwerdeinstanz ist deshalb weder an die in den Parteieingaben vorgetragenen Argumente noch an die Erwägungen der Erstinstanz gebunden. Sie kann die Beschwerde auch aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. OGer ZH RT220030 vom 16. Juni 2022, E. 3 mit Hinweisen). Die Beschwerdeinstanz entscheidet bei Gutheissung der Beschwerde neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).

2.3. Der Schuldner ist durch den angefochtenen Entscheid in seinen rechtlichen oder tatsächlichen Interessen betroffen und hat ein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung. Zudem ist er mit seinen vor Vorinstanz gestellten Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher sowohl materiell als auch formell beschwert (vgl. OGer ZH PS190092 vom 18. Juni 2019, E. 4.2.2). Der Schuldner reichte die Beschwerde zudem fristgerecht schriftlich begründet zu den Akten (act. 2). Vor dem Hintergrund des angefochtenen Entscheids, der auf Nichteintreten lautete, ist die Erneuerung der vor Vorinstanz gestellten Beschwerdeanträge als reformatorische Anträge (vgl. act. 2 S. 2, Rechtsbegehren Nr. 1-7) ausreichend und ist dem Schuldner entgegen der Gläubigerin (act. 11 S. 5) nicht vorzuwerfen, dass er einen ausdrücklichen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids nur zusammen mit dem Eventualantrag auf Rückweisung (act. 2 S. 3, Rechtsbegehren Nr. 8) formulierte. Dem Eintreten auf die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde steht somit nichts entgegen.

2.4. Die Beschwerde ist in Wahrung der Beschwerdefrist abschliessend zu begründen; die Wahrnehmung des allgemeinen Replikrechts nach Art. 53 Abs. 3 ZPO berechtigt nicht dazu, die Beschwerdebegründung zu ergänzen und neue

Rügen vorzubringen (OGer ZH RT230033 vom 25. März 2024, E. II./3 mit Hinweisen). Die Beschwerde erweist sich allerdings ohnehin als unbegründet, auch wenn sämtliche Vorbringen berücksichtigt werden, weshalb auf die Frage, ob einzelne Argumente erstmals in der Stellungnahme vom 27. Juli 2026 (act. 18) vorgebracht wurden und daher unbeachtlich sind, nicht näher zu einzugehen ist.

2.5. Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde des Schuldners nicht ein, weil es nach ihrem Entschied an Zulässigkeitsvoraussetzungen mit Blick auf das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren mangelte, auf die nachfolgend eingegangen wird (insb. Legitimation, schutzwürdiges Interesse und Subsidiarität der Beschwerde gegenüber dem gerichtlichen Verfahren). Diese Umstände stehen dem Eintreten auf die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde nicht entgegen (vgl. insoweit vorne Ziff. 2.3).

3. Verfahrensgegenstand, angefochtener Entscheid und Parteistandpunkte

3.1. Der Beschwerdeführer wendet sich im vorliegenden Verfahren zum einen gegen die eingangs bereits geschilderte Zustellung der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 (vgl. Ziff. 1.2; act. 7/1 S. 9 ff.) und zum anderen gegen die Schätzung des Arrestgegenstands Nr. 8 gemäss der erwähnten Arresturkunde (act. 7/1 S. 7, 14 ff.).

3.2. Die Vorinstanz erwog, der Schuldner habe unstreitig am 20. August 2025 Kenntnis vom Inhalt der Arresturkunde erhalten und habe am 28. August 2025 Beschwerde erhoben. Damit einhergehend sei dem Schuldner der Inhalt der Arresturkunde bekannt gewesen und er habe seine Rechte vollumfänglich wahrnehmen können. Soweit der Schuldner beanstande, dass er die Frist zur Arresteinsprache nicht habe wahren können, betreffe dies nicht den ordnungsgemässen Verfahrensablauf des Betreibungsamts, sondern die Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache, welche ausschliesslich im Einspracheverfahren zu prüfen sei. An der beschwerdeweisen Überprüfung der Zustellung bestehe kein Rechtsschutzinteresse. Daher sei auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten (act. 6 S. 4). Die weitere Rüge des Schuldners, beim arrestierten Gegenstand Nr. 8 handle es sich

nicht um einen verwertbaren Vermögensgegenstand und der Schätzwert sei daher falsch, betreffe die Pfändbarkeit als grundlegende Voraussetzung zur Tauglichkeit des Arrestobjekts. Diese Rüge sei ebenfalls auf dem Weg der Arresteinsprache zu prüfen und die Beschwerde sei auch insoweit unzulässig (act. 6 S. 5).

3.3. Der Schuldner erklärte in seiner Beschwerde an die Kammer als obere Aufsichtsbehörde vom 5. Januar 2026, er habe am 1. September 2025 zur vorsorglichen Wahrung seiner Rechte Arresteinsprache erhoben (act. 2 S. 6; vgl. auch act. 13/3). Er habe ein schützenswertes Interesse an der Erhebung der Beschwerde, insb. an der Prüfung, ob die (gescheiterte) Zustellung der Arresturkunde per Einschreiben vom 18. Juli 2025 (vgl. vorne Ziff. 1.2) nichtig oder eventualiter anfechtbar und folglich aufzuheben sei. Würde von dieser Zustellung ausgegangen, so wäre seine Arresteinsprache vom 1. September 2025 verspätet erfolgt (act. 2 S. 9, 16). In der Sache hielt der Schuldner in seiner Beschwerde an die Kammer an seinen vor Vorinstanz erhobenen Rügen fest; nach seinem Standpunkt ist es bislang nicht zu einer rechtsgültigen Zustellung der Arresturkunde vom 18. Juli 2025 gekommen, da beide eingangs erwähnten Zustellungen bzw.Zustellungsversuche den rechtlichen Anforderungen nicht genügten (act. 2 S. 11 f.). Was die Schätzung des Arrestgegenstands Nr. 8 angehe, habe die Vorinstanz verkannt, dass es sich beim angeordneten Arrest insoweit um einen Gattungsarrest handle, bei welchem das Betreibungsamt für die Spezifizierung und Schätzung der festgestellten Vermögenswerte zuständig sei. Seine Rüge, so der Schuldner, betreffe daher den Arrestvollzug und nicht den Arrestbefehl an sich (act. 2 S. 18, act. 18 S. 5 f.).

3.4. Nach dem Standpunkt der Gläubigerin ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden (act. 11). Auf die einzelnen Ausführungen der Gläubigerin wird im Folgenden soweit erforderlich eingegangen.

4. Überprüfung der Zustellung der Arresturkunde

4.1. Die Legitimation zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG setzt u.a. ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der von der Beschwerde

erfassten Verfügung voraus. Die Beschwerde muss einem aktuellen praktischen Verfahrenszweck der Vollstreckung dienen. Für die abstrakte Klärung von Rechtsfragen steht sie nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer damit im Falle einer Gutheissung eine vollstreckungsrechtlich wirksame Korrektur des gerügten Verfahrensfehlers erreichen kann (OGer ZH PS240117 vom 28. Juni 2025, E. 6.3; KUKO SchKG-WOHL, 3. A. 2025, Art. 17 N 10). Im Weiteren ist die Beschwerde nach Art. 17 SchKG ausgeschlossen, wenn das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerde ist gegenüber der Klage somit subsidiär (BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 3. A. 2021, Art. 17 N 10). Als gerichtliche Klagen gelten dabei neben den materiellrechtlichen Klagen und den betreibungsrechtlichen Klagen mit sog. Reflexwirkung auf das materielle Recht auch die rein betreibungsrechtlichen Angelegenheiten, die das Gesetz der gerichtlichen Zuständigkeit unterstellt (COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., Art. 17 N 12), und damit ebenfalls die im summarischen Verfahren durchgeführte Prüfung des Arrestbegehrens und der Arresteinsprache (Art. 251 lit. a ZPO).

4.2. Eine mangelhafte Zustellung von Betreibungsurkunden (oder von anderen Mitteilungen im Betreibungsverfahren) ist im Lichte der geschilderten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde nur dann aufzuheben und zu wiederholen, wenn damit ein praktischer Verfahrenszweck im geschilderten Sinn verfolgt wird. Ein solcher fehlt grundsätzlich, wenn eine erneute, ordentliche Zustellung der betroffenen Person keine zusätzlichen Erkenntnisse verschafft und sie ihre Rechte trotz der mangelhaften Zustellung wahren konnte. Das gilt insbesondere, wenn zwei (allenfalls) mangelhafte Zustellungsversuche erfolgten und der zweite Versuch (trotz des behaupteten Mangels) erfolgreich ist, so dass die betroffene Person ihre Rechte danach wahren kann (vgl. OGer ZH PS250101 vom 17. Oktober 2025, E. 4.5.1; in diesem Fall hatte das Betreibungsamt nach einem gescheiterten rechtshilfeweisen Zustellversuch [auch] der Arresturkunde die Akten [darin eingeschlossen die Arresturkunde] der anwaltlichen Vertretung des Schuldners auf deren Anfrage hin mit nicht verschlüsseltem E-Mail zugesandt). Auch im vorliegenden Fall hat der Schuldner wie erwähnt unbestritten Kenntnis von der Arrestur-

kunde erhalten (vgl. vorne Ziff. 1.2). Er war damit ohne Weiteres in der Lage, seine Rechte zu wahren.

4.3. Der Schuldner stellt sich zwar auf den Standpunkt, die Frage, ob die Zustellung der Arresturkunde nichtig oder anfechtbar sei, betreffe die ordnungsgemässe Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens und sei von der Frage, ob die Arresteinsprache rechtzeitig erfolgt sei, zu unterscheiden (act. 2 S. 9, 15). Der Schuldner leitet indessen sein Interesse an der Überprüfung der Zustellung konkret einzig von der Problematik ab, dass das Einsprachegericht allenfalls zum Schluss kommen könnte, der eingangs erwähnte erste (gescheiterte) Zustellversuch der Arresturkunde an ihn persönlich sei massgeblich für die Auslösung der Einsprachefrist und die Einsprache vom 1. September 2025 sei daher verspätet (act. 2 S. 9). Die Gläubigerin lässt dem entgegenhalten, die Einsprachefrist laufe nach Lehre und Praxis nicht erst ab der Zustellung der Arresturkunde, sondern bereits ab vollständiger und zuverlässiger Kenntnis von Arrestgesuch, Arrestbefehl und Arrestvollzug, wenn diese (wie hier) nachgewiesen sei; der Schuldner habe bereits im Mai 2025 über alle massgeblichen Informationen und Verfahrensunterlagen verfügt. Ein vom Schuldner behaupteter Fristbeginn durch späteren Versand greife nicht (act. 11 S. 6).

4.4. Das Gesetz enthält in Art. 276 SchKG Regelungen über die Arresturkunde. Nach den Angaben zum Inhalt der Urkunde (Abs. 1) wird in Abs. 2 der Bestimmung (u.a.) angeordnet, dass das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner sofort eine Abschrift der Arresturkunde zustellt. Wer durch den Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann sodann innert 10 Tagen nach der Kenntnisnahme von dessen Anordnung beim Arrestgericht Einsprache erheben (Art. 278 Abs. 1 SchKG). Gegenüber dem Arrestschuldner ist mit Blick auf die Kenntnisnahme von den Anordnungen grundsätzlich auf die Zustellung der Arresturkunde abzustellen (BGE 135 III 232 E. 2, insb. 2.4; act. 7/1 S. 3, act. 18 S. 7). Ob in Ausnahmefällen ein überlanges Zuwarten mit der Einsprache trotz (vor Zustellung der Arresturkunde gewonnener) zuverlässiger und vollumfänglicher Kenntnis vom Arrest als offenbarer Rechtsmissbrauch gewürdigt werden könnte, mit dem Ergebnis, dass die Einsprache – ungeachtet des erwähnten Bundesgerichtsentscheids

– bereits vor Zustellung der Arresturkunde erhoben werden müsste (so BSK SchKG II-REISER, 3. A. 2021, Art. 278 N 30a, sowie KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, 3. A. 2025, Art. 278 N 13), kann offen bleiben (REISER, a.a.O., schliesst dies aus dem Entscheid ZR 2009 Nr. 7, welcher indes vor BGE 135 III 232 erging). Ob die Gläubigerin sich mit geschilderten Vorbringen (vgl. Ziff. 4.3 a.E.) auf diese Lehrmeinungen bezog oder auf eine ältere Praxis, ist nicht relevant. Nach heutigem Meinungsstand könnte eine Fristauslösung vor Zustellung der Arresturkunde jedenfalls nur in Fällen offenbaren Rechtsmissbrauchs begründet werden. Anzeichen für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Schuldners in diesem Sinne werden indessen nicht geltend gemacht (vgl. act. 11 S. 6) und sind auch nicht ersichtlich. Somit ist für das vorliegende Verfahren mit dem Schuldner (act. 2 S. 8) davon auszugehen, dass die Zustellung der Arresturkunde für die Auslösung der 10-tägigen Einsprachefrist nach Art. 278 Abs. 1 SchKG massgeblich ist. Ein Interesse an der Überprüfung der fraglichen Zustellung bzw. des Zustellversuchs (vgl. vorne Ziff. 1.2) kann dem Schuldner daher – mit Blick auf die Frage, ob und wann die Einsprachefrist ausgelöst wurde – nicht von vornherein abgesprochen werden.

4.5. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist für die Prüfung dieser Fragen, wenn sich das damit verfolgte Interesse (wie hier) in der Frage der Rechtzeitigkeit der Arresteinsprache erschöpft. Ob es sich bei diesem Interesse um einen aktuellen praktischen Verfahrenszweck *der Zwangsvollstreckung* handelt, kann offen bleiben, da die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde sich insoweit auch aus einem anderen Grund als unzulässig erweist:

4.5.1. Das vom Schuldner erwähnte Arresteinspracheverfahren ist – soweit ersichtlich – vor dem Arrestgericht nach wie vor rechtshängig. Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch ein, wenn die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Die Bestimmungen über die Prozessvoraussetzungen gelten für alle gerichtlichen Verfahren, insb. auch für gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (ZÜRCHER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. A. 2025, Art. 59 N 5; BK ZPO-STÄHLE/ZINGG,

2. A. 2026, Art. 59 N 23). Das Gesetz enthält in Art. 59 Abs. 2 ZPO eine nicht abschliessende Auflistung der Prozessvoraussetzungen; als weitere, an der erwähnten Stelle nicht genannte Prozessvoraussetzung gilt die Wahrung prozessualer Verwirkungsfristen (vgl. STÄHLE/ZINGG, a.a.O., Art. 59 N 25, 165; KUKO ZPO-DOMEJ, 3. A. 2021, Art. 59 N 31). Auch im Arresteinspracheverfahren gilt somit die Wahrung der Einsprachefrist als Prozessvoraussetzung (vgl. auch ARTHO VON GUNTEN, Die Arresteinsprache, Diss. Zürich 2001, S. 59). Das Gericht entscheidet von Amtes wegen über die Prozessvoraussetzungen (Art. 60 ZPO; zum Verfahren der Arresteinsprache ARTO VON GUNTEN, a.a.O., S. 59). Im Verhältnis der Zuständigkeiten des Gerichts und der Aufsichtsbehörde ist ein entsprechender Entscheid der Aufsichtsbehörde damit ausgeschlossen (vgl. vorne Ziff. 4.1).

4.5.2. Richtig ist, dass das Einsprachegericht nicht dazu befugt ist, eine Handlung des Betreibungsamts, insb. einen Zustellungsversuch der Arresturkunde, aufzuheben (act. 2 S. 15, act. 18 S. 8). Dessen ungeachtet – und das erweist sich als entscheidend – beurteilt das Einsprachegericht im Rahmen der Prüfung der Prozessvoraussetzungen jedoch die rechtlichen Wirkungen von Handlungen des Betreibungsamts – insbesondere die Wirkungen von Zustellungsversuchen und Zustellungen – auf die Auslösung der Einsprachefrist. Dies ist unabdingbar Teil der Prüfung, ob die prozessuale Verwirkungsfrist eingehalten wurde. Darüber hat nach dem Gesagten alleine das Arrestgericht zu entscheiden, wenn eine Einsprache hängig ist. Das Gericht ist dabei – entgegen dem Schuldner (act. 2 S. 15, act. 18 S. 6, 9 f.) – nicht an die Einschätzung des Betreibungsamts über die Zulässigkeit bestimmter Zustellungswege gebunden. Dass Betreibungshandlungen, solange sie nicht auf dem Beschwerdeweg aufgehoben werden, unter dem Vorbehalt der Nichtigkeit Bestand haben (act. 18 S. 8), gilt gegenüber den Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit Blick auf den Ablauf dieses Verfahrens. Es gilt dagegen nicht gegenüber dem Gericht, das die rechtlichen Auswirkungen der Handlungen des Betreibungsamts (insb.) auf die Prozessvoraussetzungen seines Verfahrens zu prüfen hat, wie es das Arrestgericht denn auch zutreffend in Aussicht gestellt hat (act. 5/2 E. 3.6; inwiefern diese Erwägung des Arrestgerichts den Standpunkt des Schuldners belegen würde [vgl. act. 18 S. 9], ist – nebenbei bemerkt – nicht ersichtlich; jedenfalls lässt sich der Erwägung nicht entnehmen,

dass das Arrestgericht sich ohne die Aufhebung einer Zustellungshandlung des Betreibungsamts durch die Aufsichtsbehörde nicht als befugt erachten würde, die rechtlichen Auswirkungen solcher Zustellungshandlungen mit Blick auf die Beurteilung der Prozessvoraussetzungen zu prüfen). Der Schuldner kann seine Rechte hinsichtlich der Wahrung der Einsprachefrist somit (entgegen seinem Vorbringen, act. 2 S. 16) im Einspracheverfahren vollumfänglich wahrnehmen.

4.5.3. Die Beschwerde hinsichtlich der Zustellung der Arresturkunde ist nach dem Gesagten unzulässig,. Die Prüfung der erwähnten Fragen liegt unter dem Aspekt des geltend gemachten Interesses des Schuldners wie dargestellt in der Zuständigkeit des Arrestgerichts. Ein vom Verfahren über die Arresteinsprache unabhängiges Interesse an der Beschwerde im Sinne eines damit verfolgten praktischen Verfahrenszwecks ist wie erwähnt nicht ersichtlich. Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde betreffend Zustellung der Arresturkunde mithin zu Recht nicht eingetreten. Dies führt hinsichtlich der Beschwerdeanträge Nr. 1-5 zur Abweisung der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde.

4.6. Vorbehalten wäre allenfalls die Feststellung der Nichtigkeit einer (Zustellungs-) Handlung des Betreibungsamts. Eine Verfügung ist nichtig, wenn sie gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind (Art. 22 SchKG). Der Schuldner stützt seine Beschwerde hinsichtlich der Zustellung der Arresturkunde auf die trotz mitgeteilter anwaltlicher Vertretung an ihn persönlich versuchte bzw. erfolgte Zustellung und im Weiteren auf die Anforderungen an die Zustellung von Betreibungsurkunden nach Art. 64 SchKG (act. 2 S. 9 ff.).

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Zustellung einer Betreibungsurkunde, die zu Unrecht auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte, grundsätzlich nicht als nichtig zu betrachten; ausnahmsweise, bei besonders schweren und offensichtlichen bzw. zumindest leicht feststellbaren Mängeln, kann Nichtigkeit bejaht werden (BGE 136 III 571 E. 6.1; OGer ZH PS250101 vom 17. Oktober 2025, E. 2.2). Diese Praxis kann auf den vom Schuldner behaupteten Zustellungsmangel übertragen werden. Den Ausführungen des Schuldners lassen sich allerdings keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der geltend gemachte

Mangel im konkreten Fall besonders schwer wiegen würde. Von einem besonders schweren Mangel kann deshalb nicht ausgegangen werden. Im Übrigen verdeutlicht der Schuldner nicht, inwiefern die von ihm gerügten Zustellungsmängel Vorschriften verletzten, welche im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Dritten erlassen worden sind (vgl. Art. 22 SchKG), und es ist dies auch nicht ersichtlich. Die Rüge der nichtigen Zustellung geht somit fehl; der Beschwerde ist auch unter diesem Aspekt kein Erfolg beschieden.

Ob die Arresturkunde (Art. 276 SchKG) mit dem Schuldner (und entgegen der Gläubigerin) als Betreibungsurkunde nach Art. 64 SchKG einzuordnen ist (vgl. act. 7/1 S. 8, 12; act. 11 S. 12 f.), kann danach offen bleiben (vgl. zum Meinungsstand BSK SchKG I-ANGST/RODRIGUEZ, 3. A. 2021, Art. 64 N 8).

5. Schätzung des Arrestgegenstands Nr. 8

5.1. Das Arrestgericht des Bezirksgerichts Horgen arrestierte mit dem eingangs erwähnten Arrestbefehl vom 19. Mai 2025 unter lit. H "Vermögenswerte des Arrestschuldners an bzw. bei und gegenüber der C._____ AG". Der Arrestbefehl nennt neben Aktien, Aktienzertifikaten und anderen Rechten u.a. Ansprüche auf Ausstellung solcher Rechte und weitere Vermögenswerte des Schuldners bei bzw. gegenüber der erwähnten Drittschuldnerin. Das Betreibungsamt arrestierte sodann gemäss Arresturkunde vom 18. Juli 2025 unter lit. H als Arrestgegenstand Nr. 8 eine Darlehensforderung des Schuldners gegenüber der C._____ AG und schätzte diese mit dem Hinweis, die Forderung sei nachrangig, provisorisch auf Fr. 51'550'122.29 (vgl. Sammelbeilage act. 7/3/1, insb. Bemerkung zu Arrestgegenstand Nr. 8; vgl. zum Arrestbefehl auch act. 5/4).

5.2. Der Schuldner macht beschwerdeweise geltend, er habe dem Betreibungsamt gegenüber in seinem Auskunftsschreiben darauf hingewiesen, dass die nachrangige Forderung gegenüber der C._____ AG im Jahr 2019 um rund Fr. 30 Mio. wertberichtigt worden sei. Dessen ungeachtet habe das Betreibungsamt den vollen Nominalwert der Forderung in seine Schätzung aufgenommen, was falsch sei. Die Forderung beruhe, so der Schuldner im Einzelnen, auf einem Darlehensver-

trag vom 27. September 2018, wobei die Höhe des Darlehens von ursprünglich EUR 30 Mio. schrittweise auf EUR 60 Mio. erhöht worden sei. Es sei Zinslosigkeit vereinbart worden, eine ordentliche oder ausserordentliche Kündigung sei ausgeschlossen worden und es sei vereinbart worden, dass vor dem 31. Dezember 2050 keine Rückzahlung geschuldet sei. Zudem dürfe die Darlehenssumme nur gesamthaft, "en bloc", zurückbezahlt werden. Ferner sei vereinbart worden, dass das Darlehen gegenüber allen bestehenden und zukünftigen Forderungen nachrangig sei, den Charakter von Eigenkapital habe und eine Rückzahlung überhaupt nur dann erfolgen dürfte, wenn die Fortführungsfähigkeit der C._____ AG nicht beeinträchtigt oder gefährdet werde. Ohne diese Nachrangvereinbarung wäre die C._____ AG überschuldet (act. 7/1 S. 7 f.; act. 2 S. 13; vgl. auch act. 7/3/4-6).

Arrestiert oder gepfändet werden dürften, so der Schuldner weiter, nur Sachen und Rechte des Schuldners, die einen aktuellen, gegenwärtigen, in Geld schätzbaren Verkehrswert hätten. Die Arrestgegenstände müssten also verkehrsfähig und gegen Entgelt veräusserbar sein. Die arrestierte Darlehensforderung stelle unter den geschilderten Umständen keinen verwertbaren Vermögensgegenstand dar, da völlig offen sei, ob eine Rückzahlung des Darlehens in 25 Jahren möglich sein werde (act. 7/1 S. 14 f., act. 2 S. 17).

5.3. Die Vorinstanz kam wie erwähnt zum Schluss, der Schuldner mache hinsichtlich des Arrestgegenstands Nr. 8 Unpfändbarkeit geltend, womit er auf den Weg der Arresteinsprache zu verweisen sei (act. 6 S. 5).

5.4. Richtig ist, dass die Unpfändbarkeit von Arrestgegenständen (gemäss Art. 92 SchKG) grundsätzlich auf dem Weg der Arresteinsprache geltend zu machen ist (act. 6 S. 5; BSK SchKG II-REISER, 3. A. 2021, Art. 278 N 14). Im vorliegenden Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Arrestierung der als Arrestgegenstand Nr. 8 in die Arresturkunde aufgenommenen Darlehensforderung auf dem Weg eines sog. "Gattungsarrests" erfolgte, bei dem im Arrestbefehl die Vermögenswerte nur der Gattung nach bezeichnet werden (vgl. dazu KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, 3. A. 2025, vor Art. 271 N 6). Beim Gattungsarrest beinhaltet der Arrestbefehl keine Nennung konkreter Arrestgegenstände, sondern diese sind vom Betreibungsamt im Rahmen des Arrestvollzugs nach Massgabe der vorgege-

benen Gattung zu bestimmen, wobei nur arrestiert werden kann, was beim Arrestvollzug tatsächlich vorgefunden wird (WEINGART, Arrestabwehr - Die Stellung des Schuldners und des Dritten im Arrestverfahren, Diss. Bern 2015, S. 15; vgl. auch BSK SchKG II-STOFFEL, 3. A. 2021, Art. 274 N 19; vgl. auch act. 2 S. 17 und act. 18 S. 13). Die Einschätzung der Vorinstanz, der Schuldner bringe mit dem Hinweis auf die Unpfändbarkeit eines (erst im Vollzug des Gattungsarrests bestimmten) Vermögensgegenstands einen Einwand gegen den Arrestbefehl selbst vor (act. 6 S. 5), überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Im Übrigen stützte der Schuldner seine Rügen hinsichtlich der Verwertbarkeit der erwähnten Darlehensforderung vor der Vorinstanz ausdrücklich auf deren fehlerhafte Schätzung (act. 7/1 S. 14). Es kann dem Schuldner entgegen der Gläubigerin (act. 11 S. 15) nicht vorgeworfen werden, er habe den Verfahrensgegenstand erst vor der oberen Aufsichtsbehörde auf die Schätzung ausgedehnt. Unter dem Aspekt des Vorrangs der Arresteinsprache steht dem Eintreten auf die Beschwerde hinsichtlich der Schätzung von Arrestgegenstand Nr. 8 somit – entgegen der Vorinstanz – nichts entgegen.

5.5. Der Beschwerde des Schuldners hinsichtlich der Schätzung des Arrestgegenstands Nr. 8 ist allerdings aus anderen Gründen kein Erfolg beschieden:

5.5.1. Die Zulässigkeit der Beschwerde steht auch mit Blick auf die Schätzung eines Arrestgegenstands unter der Voraussetzung, dass ein praktischer Verfahrenszweck verfolgt wird (vgl. vorne Ziff. 4.1).

Die Gläubigerin macht in der Beschwerdeantwort geltend, dass der Schuldner kein Interesse an einem niedrigeren Schätzwert habe, da dies einzig die Gläubigerseite betreffen könnte. Ihm selbst erwachse kein Nachteil aus der durch das Amt vorgenommenen Bewertung (act. 11 S. 16). Der Schuldner hält dem entgegen, er habe ein schutzwürdiges Interesse daran, dass keine "Fantasie-Werte" in die Arresturkunde aufgenommen und Forderungen vom Arrestbeschlag erfasst würden, welche gar nicht verwertbar seien (act. 18 S. 10 f.). Der Schuldner verdeutlicht indessen nicht, inwiefern die Aufnahme eines "Fantasie-Werts" bzw. die Erfassung von nicht verwertbaren Forderungen ihn konkret benachteiligen wür-

den. Eine Benachteiligung wäre eher auf der Seite der Gläubiger denkbar, wenn die Aufnahme bestimmter Arrestgegenstände ohne tatsächlichen Wert dazu führte, dass insgesamt zu wenig Vermögenswerte mit Arrest belegt würden. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Der Schuldner verfolgt mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Schätzung des Arrestgegenstands Nr. 8 kein schützenswertes Interesse. Die Vorinstanz ist deshalb im Ergebnis zu Recht auf die Beschwerde auch in diesem Punkt nicht eingetreten.

5.5.2. Wenn auf die Beschwerde hinsichtlich Arrestgegenstand Nr. 8 eingetreten würde, wäre die Beschwerde abzuweisen: Der Schuldner lässt zu Recht festhalten, dass dem Betreibungsamt bei der Schätzung der Vermögenswerte ein Ermessen zusteht (act. 7/1 S. 14, act. 2 S. 17). Die Gläubigerin weist hierzu zutreffend darauf hin, dass auch strittige, illiquide oder noch nicht fällige Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren verwertet werden können (act. 11 S. 14). Der Entscheid, ob und welcher Betrag im Rahmen einer Verwertung für den Erwerb der Darlehensforderung bezahlt bzw. – etwa im Rahmen einer Versteigerung nach Art.125 SchKG – geboten wird, obliegt den Teilnehmern am Verwertungsverfahren. Mit der Gläubigerin (act. 11 S. 14 f.) ist festzuhalten, dass die vom Schuldner geschilderten Umstände (act. 7/1 S. 14 f.) es nicht geradezu undenkbar erscheinen lassen, dass ein Erlös für die Forderung erzielt werden kann, wenn auch ein erheblicher Abschlag vom Nominalwert wahrscheinlich erscheinen mag. Der Hinweis des Schuldners, es sei ein "seiner Natur nach nicht verwertbares Vermögensstück" arrestiert worden, und die damit verbundene Nichtigkeitsrüge (act. 18 S. 11), gehen somit fehl. Der Schuldner vermag nicht aufzuzeigen, dass der Vermögenswert gänzlich ohne Wert wäre oder nur von einem symbolischen Wert von Fr. 1.- ausgegangen werden dürfte.

Das Betreibungsamt vermerkte in der Arresturkunde zur arrestierten Darlehensforderung wie erwähnt, dass die Schätzung (welche auf Basis des Nominalwerts erfolgte) aufgrund der Nachrangigkeit der Forderung provisorisch sei (vgl. Ziff. 5.1). Die Nennung des Nominalbetrags mit diesem Vorbehalt ist nicht zu beanstanden. Insbesondere war das Betreibungsamt nicht gehalten, aufgrund des

blossen Hinweises des Schuldners, die Forderung sei um rund Fr. 30 Mio. wertberichtigt worden (act. 7/1 S. 7), einen derart reduzierten Schätzwert einzusetzen.

Weitere konkrete Rügen hinsichtlich der Höhe der Schätzung, welche im Beschwerdeverfahren zu überprüfen wären, wurden seitens des Schuldners nicht erhoben.

5.5.3. Die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde über die Schätzung des Arrestgegenstands Nr. 8 (Beschwerdeanträge Nr. 6-7) ist somit abzuweisen.

6. Fazit

Der angefochtene Entscheid ist aus den geschilderten Gründen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen (d.h. auch hinsichtlich des mit Beschwerdeantrag Nr. 8 eventualiter gestellten Rückweisungsantrags).

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Das Beschwerdeverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 11, an das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Leitende Gerichtsschreiber:

lic. iur. T. Engler

versandt am: